

Neuerungen im GAV 2012 - 2015

Ab dem 1. Juni 2012 gilt für alle dem GAV Schreinergerwerke unterstellten Betriebe der beiliegende Gesamtarbeitsvertrag. Gerne wollen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vorstellen:

- Schichtarbeit: neu ist ein 3-Schichtbetrieb möglich (Art. 9 Abs. 2) und die Schichtzulagen sind neu geregelt worden (Art. 9 Abs. 1 bis 4)
- neu können 65 Mehr- und Minderstunden auf die nächste 12-Monatsperiode übertragen werden (Art. 10 Abs. 3)
- zusätzliche Arbeitnehmerkategorie: Fachmonteur VSSM (Art. 17)
- es gelten neue Ausnahmen von der Mindestlohnregelung (Art. 17 Abs. 4)
- vergütungsberechtigte Absenzen wurden mit dem Holzbau Schweiz harmonisiert (Art. 27)
- ab dem 1. Januar 2013 gilt 1 Tag mehr Ferien im Jahr (Art. 32)
- Probezeit beträgt neu 3 Monate (Art. 38)
- Kündigungsfrist von 3 Monaten wird neu ab dem 6. Dienstjahr gelten (Art. 39)
- Konventionalstrafen: Aufhebung der Limite „bis zur Höhe der vorenthaltenen Leistungen“ (Art. 46)
- Vollzugskosten (Art. 48): Grundbeitrag für Arbeitgeber neu: CHF 240.--/Jahr
Arbeitnehmerbeiträge neu: CHF 24.-- bzw. CHF 19.--/Monat
- Regelung der Lohnerhöhungen wurde geändert (Art. 55)
- Mindestlöhne: neu gilt der Grundsatz: keine Löhne unter CHF 3'500 bez. 4'000.-- für Gelernte

Im Namen einer guten Sozialpartnerschaft bitten wir Sie um eine sorgfältige Umsetzung des vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages. Um Sie dabei zu unterstützen, hat die ZPK auf der Homepage einen Kommentar zum GAV aufgeschaltet:

www.zpk-schreinergerwerke.ch → GAV Kommentar